

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen¹ gemäß § 8 EU/EWR HwV



Handwerkskammer
Rheinhessen

Internet: www.hwk.de
E-Mail: handwerksrolle@hwk.de

Dagobertstraße 2
55116 Mainz

Tel: 06131 9992-490
Fax: 06131 9992-339

Handwerkskammer Rheinhessen
Fachbereich Mitgliederverwaltung/Recht
Dagobertstraße 2
55116 Mainz

Diese Meldung betrifft:

- die erstmalige Erbringung von Dienstleistungen
- eine wesentliche Änderung von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen

1. Persönliche Angaben:

Vorname und Nachname: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsdatum und -ort: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Das Formular dient Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, vor der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung zur Erfüllung der nach § 8 Abs. 1 EU/EWR HwV bestehenden Anzeigepflicht. Es dient des Weiteren der Anzeige wesentlicher Änderungen von Umständen, welche die Voraussetzungen für die Dienstleistungserbringung betreffen (§ 8 Abs. 4 S. 1 EU/EWR HwV). Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist die Kammer, in deren Bezirk erstmalig im Inland eine Dienstleistung erbracht werden soll.

Hinweis: Gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 EU/EWR HwV besteht eine Verpflichtung zur jährlichen formlosen Wiederholung der Anzeige, wenn in dem fraglichen Zeitraum die weitere Erbringung von Dienstleistungen im Inland beabsichtigt ist. Die Folgemeldung hat bei der Kammer zu erfolgen, bei der die Erstmeldung durchgeführt wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung der Anzeigepflicht nach § 118 Abs. 1 Nr. 7 HwO i.V.m. § 10 EU/EWR HwV bußgeldbewehrt ist.

2. Zusätzliche Angaben bei Personengesellschaften oder juristischen Personen:

Firma: _____

Anschrift: _____

Vertretungsberechtigt: _____

siehe 1.

Sonstige Person(en): _____

3. Ausgeübter Beruf:

Berufliche Tätigkeiten in dem Staat, in dem Sie als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt sind:

Dienstleistungen, die Sie in Deutschland erbringen wollen:

4. Rechtmäßige Niederlassung:

Ich bin in meinem Herkunftsstaat zur Ausübung des unter 3. angegebenen Berufes rechtmäßig als Selbständiger niedergelassen oder als Betriebsverantwortlicher dauerhaft beschäftigt.

Ja Nein

In meinem Herkunftsstaat bin ich in einem Gewerbe- oder anderen öffentlichen Register eingetragen

Ja Nein

Falls ja, Register- beziehungsweise Eintragungsnummer:

Die Tätigkeit, die ich in Deutschland erbringen will, ist in meinem Herkunftsstaat

reglementiert beziehungsweise die Ausbildung für diese Tätigkeit ist

staatlich geregelt und ich habe diese Ausbildung erfolgreich abgeschlossen.

Ich habe in meinem Beruf in meinem Herkunftsstaat in den letzten 10 Jahren mindestens 2 Jahre lang als Selbständiger oder als Betriebsverantwortlicher ausgeübt.

Ja Nein

weder reglementiert noch staatlich geregelt

5. Änderung gegenüber Erstantrag

Gegenüber dem Erstantrag haben sich keine Änderungen ergeben

Ja Nein

Vorstehende Fragen wurden wahrheitsgemäß beantwortet. Mir ist bekannt, dass bei Gewerben der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung (Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) Dienstleistungen erst nach Überprüfung der Berufsqualifikation erbracht werden dürfen, oder wenn die Bestätigung vorliegt, dass keine Überprüfung erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift

Diesem Antrag ist beigelegt:

1. ein Registrierungsnachweis oder ein anderer Nachweis für meine rechtmäßige Niederlassung im Herkunftsstaat,
- 2a. ein Nachweis für meine zweijährige praktische Berufserfahrung (während der letzten 10 Jahre) als Selbständiger oder Betriebsverantwortlicher durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle Ihres Herkunftsstaates oder
- 2b. ein Nachweis für den Abschluss einer Berufsausbildung in einem reglementierten Beruf oder in einem Beruf mit einer staatlich geregelten Ausbildung.
3. Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses

Hinweis: Unterlagen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Ergänzende Informationen:

Ein Beruf ist reglementiert, wenn der Berufszugang oder die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer Qualifikation gebunden sind.

Staatlich geregelt ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang besteht, auch in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder Berufspraxis in der jeweiligen Tätigkeit.

Der Aufbau und der Stand der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sein oder von einer zuständigen Behörde überwacht oder genehmigt werden.